

# Vergütungsbericht der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Andernach

## Geschäftsjahr 2022 / 2023

Im nachfolgenden Vergütungsbericht nach § 162 Aktiengesetz (AktG) werden die Vergütungen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Eisen- und Hüttenwerke AG“ oder „EHW AG“) im Geschäftsjahr 2022 / 2023 (Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023; nachfolgend auch „Berichtsjahr“) dargestellt und erläutert. Sofern gesetzlich nicht erforderlich, erfolgen Angaben zu Vergleichswerten freiwillig.

Um die Einordnung der gemachten Angaben zu erleichtern und das Verständnis zu fördern, werden auch das geltende Vergütungssystem für den Vorstand und die Vergütungsregelung des Aufsichtsrats in ihren Grundzügen dargestellt.

### Abstimmung zum Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 auf der Hauptversammlung 2023

Infolge der veränderten regulatorischen Anforderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) wurde der Hauptversammlung am 24. März 2023 erstmals der Vergütungsbericht zur Billigung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 mit einer Zustimmung von 99,85 % der Stimmen gebilligt. Vorstand und Aufsichtsrat sehen dieses klare Votum als Bestätigung des beim Vergütungsbericht 2021 / 2022 erstmals angewendeten Formats. Es wird daher auch für den vorliegenden Vergütungsbericht 2022 / 2023 beibehalten.

### Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2022 / 2023

#### Überblick über die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung

Die im Geschäftsjahr 2022 / 2023 gewährte und geschuldete Vergütung richtet sich nach den bestehenden Anstellungsverträgen der amtierenden Vorstandsmitglieder in Verbindung mit dem geltenden Vergütungssystem. Das im Geschäftsjahr 2022 / 2023 geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder hat die Hauptversammlung der Eisen- und Hüttenwerke AG am 19. März 2021 mit einer Mehrheit von 99,84 % des vertretenen Kapitals beschlossen. In der Aufsichtsratssitzung am 14. November 2022 wurde die monatliche fixe Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 / 2023 nochmals bestätigt sowie die Tantieme für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 / 2022 festgelegt. Eine Anpassung der laufenden Anstellungsverträge an das Vergütungssystem war entbehrlich, da die jeweilige anstellungsvertraglich vereinbarte Vergütung bereits den Regelungen des Vergütungssystems entsprach und entspricht.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll wesentlich zur Förderung der Geschäftsstrategie und Steigerung der operativen Performance und damit zum langfristigen Erfolg der Eisen- und Hüttenwerke AG beitragen und eine erfolgreiche und nachhaltige Unternehmensführung unterstützen. Daher setzt sich die Vergütung der Vorstandsmitglieder aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Erfolgsunabhängig und damit fest ist das an die Vorstandsmitglieder zu zahlende Jahresfestgehalt. Der erfolgsabhängige und somit variable Bestandteil der Vergütung besteht aus einer Tantieme, die vom Aufsichtsrat jährlich nach Ermessen festgelegt wird. Dabei werden 45 % der Tantieme als kurzfristig variable Vergütung unmittelbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres ausgezahlt, während die verbleibenden 55 % als langfristig variable Komponente über einen Zeitraum von drei Jahren in virtuellen EHW-Aktien angelegt werden (Aktien-Deferral). Um den oben genannten Anforderungen künftig noch besser gerecht zu werden, hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 20. September 2023 ein überarbeitetes Vorstandsvergütungssystem mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 beschlossen, das der Hauptversammlung der Eisen- und Hüttenwerke AG am 15. März 2024 gem. § 120a Abs. 1 AktG zur Billigung vorgelegt werden wird.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Gesamtübersicht über die Bestandteile der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2022 / 2023:

## Gesamtübersicht Vergütungsbestandteile

### VERGÜTUNGSBESTANDTEIL

	Bemessungsgrundlage/Parameter
<b>Erfolgsunabhängige Vergütung</b>	
Festvergütung	Die Festvergütung der Vorstandsmitglieder in Höhe von 60.000 € p.a. wird monatlich anteilig als Gehalt gezahlt.
<b>Erfolgsabhängige Vergütung (Tantieme)</b>	Jährliche Festlegung durch den Aufsichtsrat Bandbreite für jedes Vorstandsmitglied mind. 10.000 € p.a. - max. 90.000 € p.a.
Kurzfristig variable Vergütung	45 % der variablen Vergütung werden unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt.
Langfristig variable Vergütung (Aktien-Deferral)	55 % der variablen Vergütung werden einbehalten und im Rahmen eines Aktien-Deferrals in virtuellen EHW-Aktien über einen Zeitraum von drei Jahren angelegt.
<b>Weitere Vergütungsregelungen</b>	
Maximalvergütung	Für jedes Vorstandsmitglied 150.000,00 € p.a.

### Erfolgsunabhängige Vergütungsbestandteile

#### Festvergütung

Die aktuelle jährliche Festvergütung für jedes Vorstandsmitglied beträgt 60.000€. Sie wird monatlich in gleichen Teilbeträgen ausgezahlt und soll ein die Aufgaben und Verantwortung der Vorstandsmitglieder widerspiegelndes und planbares Grundeinkommen sichern.

#### Nebenleistungen

Nebenleistungen werden nicht gewährt.

#### Betriebliche Altersversorgung

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine betriebliche Altersversorgung.

### Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile

Der variable, erfolgsabhängige Bestandteil der Vergütung besteht aus einer Tantieme, die vom Aufsichtsrat jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr festgelegt wird. Dabei gelten als Untergrenze ein Betrag von 10.000 € p.a. und als Obergrenze ein Wert von 90.000 € p.a..

Die Tantieme für das Geschäftsjahr 2022 / 2023 hat der Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres in seiner Sitzung am 13. November 2023 auf 50.000 € je Vorstandsmitglied festgelegt

#### Kurzfristig variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 / 2023

Im Hinblick auf 45 % der Tantieme, die – wie oben beschrieben - als kurzfristige variable Vergütung an die Vorstandsmitglieder ausgezahlt werden, erfolgt ein Ausweis in dem Berichtsjahr, in dem die zugrundeliegende Tätigkeit erbracht worden ist. Insofern wird die kurzfristig variable Vergütung – im Interesse einer periodengerechten Zuordnung – als Teil der im Geschäftsjahr 2022 / 2023 gewährten und geschuldeten Vergütung ausgewiesen, auch wenn die Auszahlung erst im darauffolgenden Geschäftsjahr 2023 / 2024 erfolgt. Für das Geschäftsjahr 2022 / 2023 beläuft sich die Auszahlung damit auf 22.500 € je Vorstandsmitglied.

#### Kurzfristig variable Vergütung für das GJ 2022 / 2023

	Auszahlungsbetrag (€)
Dr. Peter Biele	22.500
Georgios Giovanakis	22.500

#### Langfristig variable Vergütung (Aktien-Deferral) für das Geschäftsjahr 2022 / 2023

Das zweite erfolgsabhängige Vergütungselement ist ein Aktien-Deferral in Höhe von 55 % der Tantieme, das mit einem Performance-Zeitraum von drei Jahren auf eine langfristige Anreizwirkung ausgerichtet ist.

Die Umwandlung in virtuelle EHW-Aktien erfolgt dabei durch Division des Ausgangswerts (55 % der für das jeweilige Geschäftsjahr vom Aufsichtsrat festgelegten Tantieme) durch den durchschnittlichen Kurs der EHW-Aktie, berechnet als das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Zeitraum 01.07. bis 30.09. vor Beginn des ersten Geschäftsjahres des dreijährigen Performance-Zeitraums; dabei wird kaufmännisch auf ganze Stückzahlen auf- oder abgerundet. Die zugeteilte Anzahl virtueller Aktien kann somit von Jahr zu Jahr schwanken. Nach Ablauf von drei Jahren wird der Wert der virtuellen Aktien durch Multiplikation mit dem Durchschnittskurs der EHW-Aktie über den Zeitraum 01.07. bis 30.09. des letzten Geschäftsjahres des dreijährigen Performance-Zeitraums bestimmt. Hierbei werden auch die während des dreijährigen Performance-Zeitraum gezahlten Dividenden zusätzlich berücksichtigt. Insgesamt ist die sich so ergebende Auszahlung auf das Zweifache des angelegten Betrages begrenzt. Ein Anspruch auf eine Mindestauszahlung besteht nicht.

Von der Tantieme für das Geschäftsjahr 2022 / 2023 in Höhe von 50.000 € wurde je Vorstandsmitglied ein Betrag von 27.500 € (55 %) in virtuelle EHW-Aktien umgewandelt, so dass den Vorstandsmitgliedern insgesamt 2.604 virtuelle Aktien (Wertrechte) vorläufig zugeteilt wurden:

### VIRTUELLE AKTIEN 2022 / 2023 – ZUTEILUNG

	Umwandlungsbetrag (€)	Zuteilungskurs (€) (Ø Kurs der EHW Aktie)	Anzahl vorläufig zugeteilter virtueller Aktien	Maximaler Auszahlungsbetrag (€)
Dr. Peter Biele	27.500	10,56	2.604	55.000
Georgios Giovanakis	27.500	10,56	2.604	55.000

### Auszahlung aus dem Aktien-Deferral für das Geschäftsjahr 2019 / 2020

Mit Ablauf des Geschäftsjahres 2022 / 2023 wurde das Aktien-Deferral zur Auszahlung fällig, das aus dem 55%igen Tantieme-Einbehalt für das Geschäftsjahr 2019 / 2020 ausgegeben wurde. Die Laufzeit des Deferral begann zum 1. Oktober 2020 und endete zum 30. September 2023. Dabei leitet sich der Auszahlungsbetrag wie folgt her:

### AKTIEN-DEFERRAL AUS DEM GESCHÄFTSJAHR 2019 / 2020 – HERLEITUNG

Performance-Ziele	Kursentwicklung der EHW-Aktie	
Relevanter Aktienkurs	Ø Aktienkurs Q4 GJ 2022 / 2023 ggü. Ø Aktienkurs Q4 GJ 2019 / 2020	
Maximaler Auszahlungsbetrag	55.000 € (= Zweifache des angelegten Betrages in Höhe von 27.500 €)	
Gewährte Anzahl virtueller Aktien	Ausgangswert: 27.500 €	2.649 virtuelle Aktien
	Ø Aktienkurs Q4 GJ 2019 / 2020: 10,38 €	
Gezahlte Dividenden im Performancezeitraum	2020 / 2021 – 0,60 € 2021 / 2022 – 0,40 € 2022 / 2023 – 0,45 €	Insgesamt 1,45 € je Aktie
<b>Auszahlung</b>	2.649 virtuelle Aktien x 10,56 € (Ø Aktienkurs Q4 GJ 2022 / 2023) + 1,45 € x 2.649 Aktien	31.814 €

Aufgrund der Aktienkursentwicklung und unter Berücksichtigung der im Performancezeitraum gezahlten Dividenden ergeben sich damit die folgenden mit Ablauf des Geschäftsjahres 2022 / 2023 fälligen Beträge, die an die untenstehend aufgeführten gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands planmäßig im Januar 2024 ausgezahlt werden:

## AKTIEN-DEFERRAL 2019 / 2020 IN 2022 / 2023

in €		Ausgangswert	Ø Aktienkurs Q4 GJ 2019 / 2020	Ø Aktienkurs Q4 GJ 2022 / 2023	Summe gewährte Dividenden	Auszahlungsbetrag
Gegenwärtige Mitglieder des Vorstands	Dr. Peter Biele	27.500	10,38	10,56	3.841	31.814
	Georgios Giovanakis	27.500	10,38	10,56	3.841	31.814
Frühere Mitglieder des Vorstands (für 2019 / 2020 Zeitanteilig 3/12)	Dr. Jens Overrath	6.875	10,38	10,56	960	7.951

### Weitere Vergütungsregelungen

#### Einhaltung der Maximalvergütung der gegenwärtigen und ehemaligen Vorstandsmitglieder

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist in mehrfacher Hinsicht begrenzt. Zum einen ist die Gesamtvergütung je Vorstandsmitglied im Sinne der vom Aufsichtsrat festgelegten Maximalvergütung auf 150.000 € pro Geschäftsjahr begrenzt. Dementsprechend ist für die Tantieme als erfolgsabhängiger, variabler Bestandteil eine Höchstgrenze von 90.000 € p.a. festgelegt, wodurch sich entsprechend des 45 %igen Anteils an der Tantieme zur unmittelbaren Auszahlung die kurzfristig variable Vergütung auf maximal 40.500 € pro Geschäftsjahr belaufen kann. Maximal 49.500 € können entsprechend des 55 %igen Anteils pro Geschäftsjahr als Aktien-Deferral angelegt werden. Die daraus nach Ablauf des dreijährigen Performance-Zeitraums erfolgende Auszahlung ist wiederum auf das Zweifache des angelegten Betrages begrenzt.

Diese Höchstgrenzen wurden in Bezug auf das Geschäftsjahr 2022 / 2023 in allen Fällen eingehalten, wie den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen ist:

in €		Dr. Peter Biele				Georgios Giovanakis			
		Ziel- bzw. Ausgangswert	Minimal- vergütung	Maximal- vergütung	Ist-Wert	Ziel- bzw. Ausgangswert	Minimal- vergütung	Maximal- vergütung	Ist-Wert
		Ordentliches Vorstandsmitglied Seit 01.03.2011				Ordentliches Vorstandsmitglied seit 28.10.2019			
Erfolgsunabhängige Vergütung	Festvergütung 2022 / 2023	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
Kurzfristig variable Vergütung	Auszahlung (45 %) aus Tantieme 2022 / 2023	–	4.500	40.500	22.500	–	4.500	40.500	22.500
Langfristig variable Vergütung	Anlage in Deferral aus Tantieme 2022 / 2023	–	5.500	49.500	27.500	–	5.500	49.500	27.500
<b>Gesamtvergütung</b>		–	<b>70.000</b>	<b>150.000</b>	<b>110.000</b>	–	<b>70.000</b>	<b>150.000</b>	<b>110.000</b>

		Dr. Peter Biele			Georios Giovanakis				
		Ordentliches Vorstandsmitglied Seit 01.03.2011			Ordentliches Vorstandsmitglied Seit 28.10.2019				
in €		Ziel- bzw. Ausgangswert	Minimal- vergütung	Maximal- vergütung	Auszahlung	Zielvergütung	Minimal- vergütung	Maximal- vergütung	Auszahlung
Langfristig variable Vergütung	Auszahlung Deferral aus Tantieme 2019/2020	27.500	0	55.000	31.814	27.500	0	55.000	31.814
<b>Summe</b>		<b>27.500</b>	<b>0</b>	<b>55.000</b>	<b>31.814</b>	<b>27.500</b>	<b>0</b>	<b>55.000</b>	<b>31.814</b>

		Dr. Jens Overrath			
		Ordentliches Vorstandsmitglied vom 01.10.2016 bis 30.09.2019			
in €		Zielvergütung	Minimal- vergütung	Maximal- vergütung	Auszahlung
Langfristig variable Vergütung	Auszahlung Deferral aus Tantieme 2019/2020	6.875	0	13.750	7.951
<b>Summe</b>		<b>6.875</b>	<b>0</b>	<b>13.750</b>	<b>7.951</b>

## Leistungen bei Vertragsbeendigung

### Abfindungsregelungen

In den Vorstandsdienstverträgen sind keine Abfindungsregelungen vereinbart.

### Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist in den bestehenden Vorstandsdienstverträgen nicht vereinbart.

### Zusagen bei vorzeitiger bzw. regulärer Vertragsbeendigung

In den bestehenden Vorstandsdienstverträgen sind keine Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) oder eines sonstigen Grundes vereinbart. Bei regulärer Beendigung bleiben die ausstehenden Tranchen der virtuellen Aktie mit den jeweiligen Wertrechten bestehen und werden zum regulären Zeitpunkt nach Ende des Performance-Zeitraums ausgezahlt.

### Rückforderungsmöglichkeit

Zusätzlich zu der gesetzlichen Möglichkeit nach § 87 Abs. 2 S. 1 AktG, die Bezüge des Vorstands herabzusetzen, bestehen keine vertraglichen Regelungen in den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder, Vergütungsbestandteile einzubehalten oder zurückzufordern.

Die Voraussetzung für eine Absenkung der Vorstandsvergütung nach § 87 Abs. 2 S. 1 AktG lagen im Geschäftsjahr 2022 / 2023 nicht vor.

## **Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 / 2023 gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen und früheren Vorstandsmitglieder nach § 162 AktG**

Die folgende Tabelle stellt die den amtierenden Vorstandsmitgliedern im Berichtsjahr gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile einschließlich des jeweiligen relativen Anteils nach § 162 AktG dar.

Es handelt sich dabei zunächst um die im Berichtsjahr ausgezahlte und damit gewährte und geschuldete Festvergütung.

Zudem wird der 45 %-ige Anteil an der für das Geschäftsjahr 2022 / 2023 vom Aufsichtsrat festgelegten Tantieme als Teil der gewährten und geschuldeten Vergütung ausgewiesen, da die zugrundeliegende Leistung bereits bis zum Bilanzstichtag am 30. September 2023 vollständig erbracht wurde. Somit werden die der Höhe und dem Grunde nach bereits feststehenden Auszahlungsbeträge für das Geschäftsjahr 2022 / 2023 angegeben, wenngleich die Auszahlung erst im darauffolgenden Geschäftsjahr 2023 / 2024 erfolgt. Dies stellt insofern eine klare und verständliche periodengleiche Berichterstattung im Hinblick auf Performance und Vergütung sicher.

Hinzu kommt die Auszahlung des Aktien-Deferrals aus der Tantieme für das Geschäftsjahr 2019 / 2020, dessen zugehöriger Performance-Zeitraum zum 30. September 2023 mit Feststellung der Aktienkursentwicklung im vierten Quartal des Geschäftsjahres 2022 / 2023 geendet ist. Damit waren die Performance-Bedingungen für eine etwaige Auszahlung zu diesem Zeitpunkt erfüllt, sodass – ebenfalls im Sinne einer periodengerechten Zuordnung – die Auszahlung des Aktien-Deferrals aus der Tantieme für das Geschäftsjahr 2019 / 2020 als Teil der im Geschäftsjahr 2022 / 2023 gewährten Vergütung nach § 162 Abs. 1 AktG ausgewiesen wird, auch wenn diese erst im Januar 2024 und damit im darauffolgenden Geschäftsjahr erfolgt.

**IM GESCHÄFTSJAHR 2022 / 2023 GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG DER GEGENWÄRTIGEN UND FRÜHEREN MITGLIEDER DES VORSTANDS**

		Dr. Peter Biele				Georgios Giovanakis				Dr. Jens Overrath			
		Ordentliches Vorstandsmitglied Seit 01.03.2011				Ordentliches Vorstandsmitglied seit 28.10.2019				Ordentliches Vorstandsmitglied vom 01.10.2016 bis 30.09.2019			
		2021 / 2022		2022 / 2023		2021 / 2022		2022 / 2023		2021 / 2022		2022 / 2023	
		in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	in €	in %	€	in %
Erfolgs- unabhängige Vergütung	Fest- vergütung	60.000	59	60.000	52	60.000	73	60.000	52	-	-	-	-
	45% aus Tantieme 2021 / 2022	22.500	22	-	-	22.500	27	-	-	-	-	-	-
Kurzfristig variable Vergütung	45% aus Tantieme 2022 / 2023	-	-	22.500	20	-	-	22.500	20	-	-	-	-
	Aktien- Deferral aus Tantieme 2018 / 2019	19.119	19	-	-	-	-	-	-	19.119	100	-	-
Langfristig variable Vergütung	Aktien- Deferral aus Tantieme 2019 / 2020	-	-	31.814	28	-	-	31.814	28	-	-	7.951	100
	<b>Gesamtvergütung nach § 162 AktG</b>	<b>101.619</b>	<b>100</b>	<b>114.314</b>	<b>100</b>	<b>82.500</b>	<b>100</b>	<b>114.314</b>	<b>100</b>	<b>19.119</b>	<b>100</b>	<b>7.951</b>	<b>100</b>

## Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 / 2023

### **Ausgestaltung und Anwendung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 / 2023**

Um eine erhöhte Transparenz über die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu schaffen, hat die Hauptversammlung der Eisen- und Hüttenwerke AG am 24. März 2023 ein überarbeitetes Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder beschlossen, das mit Rückwirkung zum 1. Oktober 2022 für das Geschäftsjahr 2022 / 2023 bereits vollständig zur Anwendung gekommen ist. Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist dabei in § 13 der Satzung geregelt und wie folgt ausgestaltet:

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 9.000.
- (2) Die jährliche Vergütung beträgt für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Prüfungsausschussvorsitzenden und den stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden jeweils EUR 18.000.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten je angefangenen Monat eine zeitanteilig geringere Vergütung.
- (4) Eine etwaige auf die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (5) Die Vergütung nach § 13 dieser Satzung ist insgesamt nach Ablauf des Geschäftsjahres fällig. Die Erstattung von Auslagen erfolgt sofort.

### **Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 / 2022**

Im Berichtsjahr hat die Hauptversammlung am 24. März 2023 den Beschluss über die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 gefasst, auf dessen Basis die Auszahlung der Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2022 / 2023 erfolgte.

### **Im Geschäftsjahr 2022 / 2023 gewährte und geschuldete Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Wie dargestellt, steht die Aufsichtsratsvergütung mit Anwendung des überarbeiteten Vergütungssystems ab dem Geschäftsjahr 2022 / 2023 bereits mit Ablauf des Geschäftsjahres dem Grunde und der Höhe nach fest. Vor diesem Hintergrund wurde der Ausweis der Aufsichtsratsvergütung – im Sinne einer periodengerechten Zuordnung sowie auch aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit und im Interesse der Konsistenz mit dem Ausweis der Vorstandsvergütung – gegenüber dem letztjährigen Bericht angepasst. Die im vorliegenden Bericht dargestellte Aufsichtsratsvergütung ist jetzt konsequent dem Geschäftsjahr zugeordnet, in dem die zugrunde liegende Tätigkeit erbracht wurde. Die folgende Tabelle zeigt die den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 / 2023 gewährte und geschuldete Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 / 2022 (Auszahlung nach dem Beschluss der Hauptversammlung am 24. März 2023).



**IM GESCHÄFTSJAHR 2022 / 2023 GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021 / 2022 DER GEGENWÄRTIGEN UND FRÜHEREN MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS**

	Festvergütung		Gesamtvergütung	
	in €	in %	in €	in %
<b>Gegenwärtige Mitglieder des Aufsichtsrats</b>				
Bernhard Osburg, Vorsitzender	-	-	-	-
Dr. Thomas Bscher, stellv. Vorsitzender	18.000 €	100	18.000 €	100
Dr. Heike Denecke-Arnold	-	-	-	-
Carsten Evers	-	-	-	-
Dr.-Ing Karina Schuck (seit 24.03.2023)	-	-	-	-
Andreas de Maizière	15.750 €	100	15.750 €	100
<b>Frühere Mitglieder des Aufsichtsrats</b>				
Dr.-Ing. Marie Jaroni (bis 24.03.2023)	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>33.750 €</b>	<b>100</b>	<b>33.750 €</b>	<b>100</b>

Die folgende Tabelle über die den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 / 2023 gewährte und geschuldete Vergütung zeigt demzufolge die im Geschäftsjahr 2023 / 2024 zur Auszahlung fällige, bezüglich der Höhe und dem Anspruch nach jedoch bereits feststehende Fest- und Gesamtvergütung.

**IM GESCHÄFTSJAHR 2022 / 2023 GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022 / 2023 DER GEGENWÄRTIGEN UND FRÜHEREN MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS**

	Festvergütung		Gesamtvergütung	
	in €	in %	in €	in %
<b>Gegenwärtige Mitglieder des Aufsichtsrats</b>				
Bernhard Osburg, Vorsitzender	-	-	-	-
Dr. Thomas Bscher, stellv. Vorsitzender	18.000 €	100	18.000 €	100
Dr. Heike Denecke-Arnold	-	-	-	-
Carsten Evers	-	-	-	-
Dr.-Ing Karina Schuck (seit 24.03.2023)	-	-	-	-
Andreas de Maizière	18.000 €	100	18.000 €	100
<b>Frühere Mitglieder des Aufsichtsrats</b>				
Dr.-Ing. Marie Jaroni (bis 24.03.2023)	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>36.000 €</b>	<b>100</b>	<b>36.000 €</b>	<b>100</b>

**Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung**

Die folgende vergleichende Darstellung stellt die nach § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG geforderte jährliche Veränderung der gewährten und geschuldeten Vergütung der gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft und der Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalenzbasis dar, wobei für Letztere auf die durchschnittlichen Gehälter der Mitarbeiter der Eisen- und Hüttenwerke AG auf Vollzeitäquivalenzbasis abgestellt wird. Im Rahmen der Ertragsentwicklung wird der Jahresüberschuss der Eisen- und Hüttenwerke AG dargestellt. Bei der Aufsichtsratsvergütung wurde der obenstehend beschriebene angepasste Ausweis entsprechend auch für die Vorjahre übernommen.

	Gewährte und geschuldete Vergütung 2022 / 2023	Gewährte und geschuldete Vergütung 2021 / 2022	Veränderung 2022 / 2023 ggü. 2021 / 2022		Veränderung 2021 / 2022 ggü. 2020 / 2021		Veränderung 2020 / 2021 ggü. 2019 / 2020		Veränderung 2019 / 2020 ggü. 2018 / 2019	
	in Tsd €	in Tsd €	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %	in Tsd €	in %
<b>I. Vorstandsvergütung</b>										
<b>Gegenwärtige Mitglieder des Vorstands</b>										
Dr. Peter Biele	114	102	12	+12	0	0	-2	-2	23	+28
Georgios Giovanakis	114	83	31	+37	0	0	0	0	28	+52
<b>Frühere Mitglieder des Vorstands</b>										
Dr. Jens Overrath	8	19	-11	-58	0	0	-2	-9	-22	-51
<b>II. Aufsichtsratsvergütung</b>										
<b>Gegenwärtige Mitglieder des Aufsichtsrats</b>										
Bernhard Osburg, Vorsitzender										
Dr. Thomas Bscher, stellv. Vorsitzender	18	18	0	0	0	0	0	0	0	0
Dr. Heike Denecke-Arnold										
Carsten Evers										
Dr.-Ing. Karina Schuck										
Andreas de Maizière	18	16	2	+13	0	0	0	0	0	0
<b>Frühere Mitglieder des Aufsichtsrats</b>										
Dr.-Ing. Marie Jaroni										
<b>III. Arbeitnehmer in Dtl.</b>										
Ø Arbeitnehmer der Eisen- und Hüttenwerke AG	215	196	19	+10	5	3	1	1	2	+1
<b>IV. Ertragsentwicklung</b>										
Jahresüberschuss der EHW AG	10.638	8.383	2.255	+27	1.042	+14	843	+13	-194	-3

# **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Andernach

## **Prüfungsurteil**

Wir haben den Vergütungsbericht der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Andernach, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigegeführten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

## **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

## **Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

## **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

## **Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen**

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

## Haftungsbeschränkung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Prüfungsvermerk beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017.

Düsseldorf, den 13. November 2023

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(Düsseldorf)

Stephan Martens  
Wirtschaftsprüfer

Jonas Hagen  
Wirtschaftsprüfer